



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

claudine.winter@bafu.admin.ch

Luzern, 22. November 2016

Protokoll-Nr.: 1207

Änderung des Jagdgesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Leider wurden die Kantone bzw. ihre Fachstellen weder in strategisch-politischer noch in fachlich-operativer Hinsicht in die Erarbeitung der Vorlage miteinbezogen. Sie berücksichtigt daher die Interessen der Kantone nicht. Auch auf die Umsetzbarkeit wurde zu wenig Rücksicht genommen.

Seit dem Inkrafttreten des Jagdgesetzes haben sich der Wildlebensraum und die Wildlebensgemeinschaft wesentlich verändert. Es ist zu einer raumgreifenden Ausbreitung von grossen Wildsäugetierarten (z.B. Rotwild, Gamswild, Schwarzwild, Biber, Luchs, Wolf) gekommen. Zudem haben sich zahlreiche, einstmals seltene oder nicht vorkommende Arten ausgebreitet und vermehrt. Trotzdem sind seither keine Arten wieder jagdbar geworden. Sachliche Kriterien für die Qualifikation geschützter oder jagdbarer Arten sind nach wie vor nicht vorhanden. Folglich werden immer mehr geschützte Arten durch ihr vermehrtes Auftreten zu Problemarten, die trotz bundesrechtlichem Schutz von den Kantonen reguliert werden müssen. Der Schutzstatus macht die Regulation durch die Kantone sehr aufwändig, indem sie vorab den administrativen und organisatorischen Aufwand zur Gewährleistung rechtskonformer Eingriffsbewilligungen gegen Tiere geschützter Arten leisten müssen. Die umfangreichen Vollzugshilfen, Konzepte und Richtlinien der Bundesverwaltung machen diese Aufgabe nicht einfacher. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das geltende Jagdgesetz integral

aus der Optik der Verhältnismässigkeit überprüft würde. Nur wenn die vorgegebenen Verfahren im Umgang mit jagdbaren und insbesondere geschützten Arten vereinfacht und effizient gestaltet werden, können die Kantone ihre Aufgaben künftig noch weitgehende selbsttragend durchführen und werden diese nicht zu einem Geschäft zu Lasten der Allgemeinheit. Indem der Bund den Kantonen wie bisher neue Aufgaben mit komplexen Verfahren überträgt, müssen die Kantone dazu den personellen und materiellen Aufwand leisten. Es ergibt sich daraus eine Entsolidarisierung bei der Verbundaufgabe Jagd, der mit der Revision des Jagdgesetzes entgegengewirkt werden sollte. Entsprechend lässt sich unsere Stellungnahme verstehen, der wir die folgenden Prinzipien zu Grunde legen:

- Der Bund kommt künftig für alle Folgekosten auf, die sich aus dem Schutz von Tieren ergeben.
- Die Verfahren werden vereinfacht, verschlankt und die Anforderungen robust gehalten.
- Es werden keine neuen Regeln für Bereiche aufgestellt, welche unbeanstandet funktionieren.
- Das Regalrecht der Wildnutzung durch die Kantone wird durch den Bund nicht über Schutzbestimmungen für einzelne Arten übersteuert.

II. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Zu Ersatz eines Ausdrucks

Wir begrüssen und unterstützen den Ersatz des Begriffs "Jagdbanngebiete" durch den Begriff "Wildschutzgebiete" unter dem Vorbehalt, dass zum neuen Begriff in der Verordnung keine neuen Auflagen stipuliert werden.

Zu Art. 3 Abs. 1

Antrag:

Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren dies soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei neben den jagdlichen und wildbiologischen Interessen die örtlichen Verhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes. Es sind Populationen von Wildtieren anzustreben, welche die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten nicht gefährden.

Begründung:

Die Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder kann nicht durch die Jagd geleistet werden. Diese Forderung und auch die Forderung der Sicherstellung einer natürlichen Verjüngung sind in ihrer absoluten Formulierung nicht umsetzbar, ohne lokalörtlich die Schalenwildbestände faktisch zu eliminieren. Dies wiederum würde der Jagd- und Wildschutzgesetzgebung widersprechen. Dennoch ist es zentral, an dieser Stelle klar Position zu beziehen, betreffend dem Einfluss der Wildtiere auf den Lebensraum und insbesondere die Waldverjüngung. Artikel 3 Abs. 1 ist umfassend zu formulieren, indem auch die Regulierung geschützter Arten wie z.B. Wolf und Luchs nach den hier definierten Prinzipien auszurichtet und indirekte Effekte (Luchs -> Reh -> Waldverjüngung) mitberücksichtigt werden.

Zu Art. 3 Abs. 2

Antrag:

Die Änderung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Aufgrund ihres Jagdregals sind die Kantone auch für die Regelung der Jagdprüfung zuständig. Der Ausbildungsstoff wurde auf Initiative der Kantone mit dem Basislehrmittel "Jagen in der Schweiz - Auf dem Weg zur Jagdprüfung" gesamtschweizerisch sehr weitgehend vereinheitlicht. Es braucht keine Einflussnahme des Bundes auf diesen Kompetenzbereich der Kantone und damit verbundene neue administrative Erschwernisse.

Zu Art. 4 Abs. 1 - 3

Wir beantragen, alle Änderungen ersatzlos zu streichen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde verschiedentlich überprüft und nachgewiesen, dass die kantonalen Jagdprüfungen in Art und Umfang vergleichbar sind. Es braucht keine neue Bestimmung, die ein funktionierendes System verkompliziert. Die Sicherung der qualitativen und quantitativen Vergleichbarkeit der kantonalen Jagdprüfungen kann die Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft befördern und wenn nötig sicherstellen. Es gibt keinen Bedarf, die Regelungsdichte ohne Not auszubauen.

Falls an dieser Änderung festgehalten wird, beantragen wir, Absatz 1 mit einem neuen Unterabsatz c. wie folgt zu ergänzen:

c. Kenntnisse über Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene.

Begründung:

Neben den hier aufgeführten Fachgebieten sollen auch die Kenntnisse über die Tiergesundheit, im Speziellen das Erkennen von seuchenhaften Erkrankungen und Zoonosen (z.B. Tuberkulose) geprüft werden. Wildtiere haben als Erregerreservoir bei bestimmten Tiersuchen unserer Nutztiere eine grosse Bedeutung. Zudem wird das Fleisch der erlegten Tiere in der Regel als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder verkauft. Eine ordentliche Fleischkontrolle durch einen Tierarzt ist aus praktischen Gründen für bejagtes Wild nicht vorgeschrieben. Daher müssen die Jägerinnen und Jäger wissen, wie mit Lebensmitteln umzugehen ist und was geniessbar ist.

Zu Art. 5 Abs. 1

Antrag:

Die Schonzeiten der jagdbaren Arten sind in der Verordnung festzulegen oder analog zur Fischereigesetzgebung als Richtzeiten zu umschreiben.

Begründung:

Die Dynamik der Wildtier-Bestandesentwicklung der vergangenen 20 Jahre hat gezeigt, wie wichtig ein adaptives Management im Bereich Jagd ist. Ohne flexible Anwendung der Eingriffsmöglichkeit, können unerwünschte Nebeneffekte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Schäden nicht vermindert oder verhindert werden. Während dieser Gegebenheit beim Schwarzwild mit der Streichung der Schonzeit für Jungtiere unter zwei Jahren Rechnung getragen wird, fehlt auch beim Rotwild die nötige Flexibilisierung für Abschüsse im Winter und Frühjahr gänzlich. Dabei ist offenkundig, dass die Reduktion der weiblichen Tiere mit den heute geltenden Bundes-Schonzeiten nicht erfolgreich bewerkstelligt werden kann. Es ist deshalb nicht zielführend, Schonzeiten weiterhin im Gesetz festzuschreiben und damit die absehbar benötigte Handlungsfreiheit für das Wildmanagement zu verhindern.

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

Antrag:

Der Steinbock ist als jagdbare Art (mit in der Verordnung festgelegter Schonrichtzeit) aufzunehmen.

Begründung:

Der Steinbock erfüllt längst die Voraussetzungen als jagdbare Art. Die Klassierung als regulierte, geschützte Art ist so unzeitgemäss wie der Begriff Jagdbanngebiet. Mit der heutigen Form als zu regulierende, geschützte Art bestehen neben einer eigenen Steinbockverordnung sehr viele administrative Aufwände für den Bund und die Kantone, die überflüssig sind. Mit der Klassierung als jagdbare Art könnte die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS) ersatzlos aufgehoben und auf aufwändige Verfahren in den Kantonen und beim Bund verzichtet werden.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. o

Antrag:

Alle hier genannten jagdbaren Arten sind einzeln und nicht in Gruppenbezeichnungen aufzuführen. So ist in dieser Bestimmung insbesondere die Graugans als jagdbare Art aufzuführen.

Begründung:

In lit. o erfolgt ein Bruch in der Systematik der Aufzählung der jagdbaren resp. geschützten Arten. Zur Erlangung der nötigen Rechtssicherheit sind alle jagdbaren Arten namentlich aufzulisten und nicht in unsicheren und taxonomisch kontrovers diskutierten Gruppenbezeichnungen zu fassen. Bei der Aufzählung der jagdbaren Arten gilt es zu beachten, dass die Jagd auf Wasservogel nur mehr wenig Bedeutung hat und die Wasserwildjagd dank der Gebietsschutzstrategie über die Zugvogelreservate keinerlei negativen Einfluss auf die Wasserwildbestände nimmt.

Das Beispiel des neu zum Schutz vorgesehenen Haubentauchers zeigt, dass die im Bundesgesetz verfolgte Schutzpolitik der geschützten Arten keinen Artenschutz hintergrund aufzeigt, sondern rein politisch motiviert ist. Würden Artenschutzaspekte die Einteilung in jagdbare und geschützte Arten bestimmen, wären zahllose Arten aus dem Schutzstatus zu entlassen. Die Kantone zeigen seit gut 50 Jahren, dass sie selbst natürlicherweise seltene Arten nachhaltig und ohne Gefährdung von deren Artenschutzstatus bejagen können. Eine Überprüfung der Gesamthematik wäre deshalb insofern angebracht, als ermittelt werden müsste, welche Arten tatsächlich als geschützt zu bezeichnen sind.

Zu Art. 5 Abs. 3

Antrag:

Der Begriff „reguliert“ ist durch „entfernt“ zu ersetzen.

Begründung:

Während die ganzjährige Interventionsmöglichkeit gegen faunenfremde oder verwilderte Tiere begrüsst wird, signalisiert der Begriff „Regulation“ eine völlig falsche Aufgabe. Die Kantone sollen faunenfremde und/oder verwilderte Tiere nicht im Sinne der „Regulation“ bewirtschaften, sondern zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume ganzjährig entfernen können.

Zu Art. 5 Abs. 5

Antrag:

Die heute bestehende Beschwerdeberechtigung der Umweltorganisationen gegen gestützt auf Art. 5 Abs. 5, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 12 Abs. 2 erlassenen Entschiede der Kantone ist ausdrücklich auszuschliessen und als Voraussetzung eine einfache Zustimmung des zuständigen Bundesamtes vorzusehen.

Begründung:

Die Bundesschonzeiten für Tiere jagdbarer Arten sind zu restriktiv, als dass hochdynamische und hoch-produktive Arten wie Rot- oder Schwarzwild wirkungsvoll reguliert und die Schäden tragbar gehalten werden könnten. Die für den Vollzug wichtige Verschlinkung des Verfahrens ist unverzichtbar. Die heute nötigen Verfahren sind in keiner Weise effizient und verhältnismässig.

In dieser Hinsicht begrüssen wir es, dass für Schonzeitverkürzungen der Kantone nur mehr das Bundesamt für Umwelt (BFU) und nicht mehr das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation angehört werden muss.

Zu Art. 7 Abs. 2

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden, keine negativen Einflüsse auf die Erhaltung des Waldes, insbesondere die Naturverjüngung mit standortgerechten Baumarten, haben und müssen erforderlich sein für:

Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Voraussetzungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten wird zwar begrüsst und ist notwendig. Die besonders wichtige Walderhaltung über die Naturverjüngung soll aber auch festgehalten werden. Die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein, sondern jede Voraussetzung kann für sich den Eingriff in Bestände geschützter Tierarten rechtfertigen.

Antrag:

Im Übrigen ist der Biber vom Bundesrat in der Verordnung als geschützte Art nach Art. 7 Abs. 2 zu bezeichnen.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht soll vom Bundesrat in der Verordnung zwar der Höcker-schwan, nicht aber der Biber als geschützte Art nach Art. 7 Abs. 2 bezeichnet werden. Vom Schadenpotenzial und seinem exponentiellen Populationswachstum in der Schweiz aus gesehen, muss der Biber auf diese Liste gesetzt werden.

Art. 7 Abs. 2 lit. c (neu)

Antrag:

Absatz 2 ist mit einem neuen Unterabsatz c. ist wie folgt zu ergänzen:

c. die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung durch die Jagd.

Begründung:

Im Zweckartikel ist die angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd ein Grundpfeiler der Gesetzgebung. Das Jagdregal der Kantone muss in Wert gehalten werden können. Entsprechend müssen Grundlagen geschaffen werden, um dieses Hoheitsrecht der Kantone – bei den seit Jahrzehnten wachsenden Wildbeständen – ungeschmälert erhalten zu können. Die Erhaltung des Jagdregales unter grossen Schaden zu subsumieren ist nicht transparent und sorgt für Zündstoff in den Diskussionen zwischen Wald- und Jagdvertretern.

Zu Art. 7 Abs. 3

Antrag:

Der Luchs muss auf die Liste der regulierbaren, geschützten Arten gesetzt werden. Dabei ist die Dichte, ab welcher reguliert werden kann, verbindlich mit 1,5 Tieren pro 100 km² geeignetes Habitat zu fixieren.

Begründung:

Der Luchs ist als einheimische Grossraubwildart ein unbestrittenermassen wichtiges Element im ökologischen System. Er kann positive Effekte für die Waldverjüngung haben, wird aber mit den in verschiedenen Kompartimenten realisierten Dichten untragbar für die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd. Mit der Regulation soll der Luchsbestand erhalten, die weitere Ausbreitung sichergestellt, die positiven Effekte für den Wald erhalten aber gleichzeitig die Sicherung der angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd gewährleistet bzw. das Jagdregal der Kantone erhalten werden.

Zu Art. 8 Abs. 1

Antrag:

Auf die vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung ist zu verzichten.

Begründung:

Die Änderung ist fachlich unbegründet und rein politisch motiviert. Es gibt keine Notwendigkeit, das heute funktionierende System abzulösen und neue Verkomplizierungen auf Gesetzesstufe einzuführen. Der Entscheid für oder wider das Erlösen eines verletzten oder kranken Tieres ist von den Wildschutzorganen immer zeitgerecht vor Ort zu treffen und erträgt keine weiteren abzuwägenden Einschränkungen.

Zu Art. 12 Abs. 2 und 4

Antrag:

Die Beschwerdeberechtigung der Umweltschutzorganisationen gegen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 und 4 erlassenen Entscheide ist auch in dieser Bestimmung auszuschliessen.

Begründung:

Die Verfahren können verschlankt werden, wenn in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Bundesamtes einzuholen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 5 Abs. 5).

Zu Art. 12 Abs. 5

Antrag:

Absatz 5 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund nicht nur die Massnahmen der Kantone im Umgang mit den geschützten Grossraubwildarten fördert, sondern auch vollumfänglich finanziert.

Begründung:

Die Vollzugsaufgaben der Kantone im Zusammenhang mit dem durch Bundesrecht geschützten Grossraubwildarten sind mit grossem Aufwand verbunden und werden durch Vollzugshilfen, Konzepte, Richtlinien und Weisungen der Bundesverwaltung laufend und ohne explizite Gesetzesgrundlage aufwändiger gestaltet. Der Handlungsspielraum für die kantonalen Vollzugsbehörden ist gering bis fehlend. Entsprechend soll der Bund die Konsequenzen seiner Schutzpolitik auch finanziell tragen.

Art. 12 Abs. 6 (neu) und zu Artikel 13 Abs. 4

Antrag:

Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung, verursacht durch Tiere geschützter Arten, vollumfänglich aufkommen.

Begründung:

Die Schutzwürdigkeit zahlreicher Arten ist längst nicht mehr gegeben und das Festhalten am Schutzstatus rein politisch begründet. Mit seiner Schutzpolitik trägt der Bund zu den stetig steigenden Kosten der Kantone beim Problemartenmanagement bei. Dasselbe gilt für die Anforderungen bei jagdbaren Arten während der Bundesschonzeit. Die durch das Grossraubwild erodierenden Erträge aus dem Jagdregal reichen nicht mehr aus, um die Kosten der Schutzpolitik des Bundes zu finanzieren.

Zu Art. 14 (neu; grundsätzlich)

Antrag:

Projekte der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie Vorhaben im Rahmen der Ausbildung der Wildschutzorgane, bei welchen Wildtiere oder Vögel behändigt werden, sollen bei geschützten Arten durch das zuständige Bundesamt, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständige Behörde abschliessend bewilligt werden können.

Begründung:

Das moderne Wildartenmanagement kann ohne zeitgemässe Versuche und Projekte (Markierung, Besenderung, Immobilisierung etc.) nicht erfolgreich sein. In diesem Zusammenhang bestehen Unsicherheiten in der Anwendung der Tierversuchsvorschriften in der Tierschutzgesetzgebung. Mit einer neuen klaren Regelung in der Jagdgesetzgebung ist dieser Unsicherheit und einem unverhältnismässigen Administrativaufwand entgegen zu wirken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

